

Honorarvereinbarung

(Gegenstandswert)

zwischen

Viechtl Rechtsanwälte, Altostr. 5, 81245 München,
Inhaber: Rechtsanwalt Norbert Viechtl

- im Folgenden: Auftragnehmer -

und

.....
- im Folgenden: Auftraggeber/in -

in Sachen

.....
Dem/der Auftraggeber/in ist bekannt und er/sie ist damit einverstanden, dass die Gebühren des Auftragnehmers in vorgenannter Angelegenheit in Anwendung der Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes nach dem Gegenstandswert berechnet werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der gesamten Tätigkeit des Auftragnehmers ein Mindest-Gegenstandswert

i.H.v. € (in Worten: Euro)

zu Grunde gelegt wird.

Sollte sich nach den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und der weiteren einschlägigen Regelungen ein höherer als der vereinbarte Mindest-Gegenstandswert ergeben, oder sollte ein Gericht einen höheren Gegenstandswert festsetzen, richten sich die Gebühren des Auftragnehmers nach diesem höheren Gegenstandswert.

Dem/der Auftraggeber/in ist bewusst, dass der tatsächliche Gegenstandswert nach den gesetzlichen Regelungen niedriger als der vorgenannte Mindest-Gegenstandswert sein kann. Soweit der Gegner zum Ersatz von Anwaltsgebühren verpflichtet ist, richtet sich der Ersatzbetrag nur nach dem gesetzlichen Gegenstandswert. Selbst im Fall des vollständigen Obsiegens in der Hauptsache kann es deshalb dazu kommen, dass dem/der Auftraggeber/in von der Gegenseite nur ein Teil der anfallenden Gebühren ersetzt wird.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Auftragnehmer

.....
Auftraggeber/in